

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

August 2020

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 8.9.2019, C-265/19 (IRL)

RL 2006/115/EG (Schutz geistigen Eigentums)

Art 8 Abs 2 der RL 2006/115/EG steht dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat im Rahmen der Umsetzung in das nationale Recht solche Künstler ausschließt, die die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört, und von diesem Ausschluss lediglich die Künstler ausnimmt, die ihren Wohnsitz im EWR haben oder sich dort aufhalten oder die ihren Beitrag zum Tonträger im EWR erbracht haben; darüber hinaus steht diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegen, nach der der Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung in der Weise eingeschränkt wird, dass nur der Tonträgerhersteller eine Vergütung erhält, ohne sie mit dem ausübenden Künstler, der einen Beitrag zu dem Tonträger erbracht hat, teilen zu müssen.

B. Bundesverwaltungsgericht (BRD)

BVwG v 18.6.2020, BVerwG 2 WD 17.19

Bagatellisierung des Nationalsozialismus

Verhaltensweisen, die auf eine Bagatellisierung des Nationalsozialismus abzielen, begründen als Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen die Entfernung aus dem Dienstverhältnis, wenn sie tatsächlich eine nationalsozialistische Gesinnung zum Ausdruck bringen.

Wird der »Hitlergruß« erwiesen, ohne dass damit eine entsprechende Gesinnung einhergeht, bildet Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen die Herabsetzung im Dienstgrad, während für niedrigschwelligere bagatellisierende Verhaltensweisen grundsätzlich ein Beförderungsverbot den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen bildet.

C. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 23.6.2020, E 4610/2019

Art 83 B-VG; § 14 ApG

Im vereinfachten Verfahren betreffend die Verlegung der Betriebsstätte einer Apotheke innerhalb ihres Standortes, das dadurch gekennzeichnet ist, dass keine Bedarfsprüfung durchzuführen und die Bewilligung seitens der Apothekerkammer zu erteilen ist, kommt den Inhabern der umliegenden Apotheken Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob diese Verfahrensart in zulässiger Weise herangezogen werden darf.

D. Oberster Gerichtshof

OGH v 22.7.2020, 1 Ob 134/20t

Amtshaftung wegen Verleumdung eines Justizwachebeamten durch einen Kollegen

Wird ein Justizwachebeamter von seinem Kollegen gegenüber einem Vorgesetzten vorsätzlich unrichtig der

Misshandlung eines Häftlings bezichtigt, hat der Bund im Rahmen der Amtshaftung für dessen Verteidigungskosten im daraufhin eingeleiteten Strafverfahren aufzukommen.

E. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 18. 6. 2020, Ro 2020/01/0006

Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz umfasst auch das unbegründete öffentliche Verhüllen der Gesichtszüge aus nichtreligiösen Gründen, wie zB das Tragen einer Sturmhaube im Zusammenhang mit einem Fußballspiel.

VwGH v 20. 5. 2020, Ro 2018/11/0005

§ 26 WehrG

Die Tätigkeit als berufsmäßiger Eishockeyspieler stellt keine »sonstige Berufsausbildung« iSd § 26 Abs 3 Z 1 WehrG dar, die einen Aufschub des Antrittes des Präsenzdienstes rechtfertigen würde.

F. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 10. 8. 2020, LVwG-050099

Art 15 EGRC; Art 16 EGRC; Art 17 EGRC; Art 47 EGRC;
Art 267 AEUV; Art 6 EMRK; § 10 ApG; § 52 AVG

Ersuchen um Vorabentscheidung zur Klärung folgender Fragestellungen durch den EuGH:

1. Sind nationale Regelungen, die ein Gericht dazu verhalten, bei der im Zuge eines Konzessionserteilungsverfahrens erforderlichen Aufnahme eines Sachverständigenbeweises ein Gutachten einer beruflichen Selbstverwaltungsorganisation, deren Entscheidungsorgane effektiv mehrheitlich durch jene Berufsgruppe dominiert werden, deren Interessen tendenziell jenen der Berufsgruppe der Konzessionswerber konträr gegenüberstehen, bzw – für den Fall der Unionsrechtswidrigkeit einer solchen Regelung – eines dem Dienststand einer staatlichen Behörde angehörenden Amtssachverständigen einzuholen, mit dem von Art 47 EGRC geforderten Anschein der Unparteilichkeit dieses Gerichts vereinbar?
2. Entspricht eine nationale Regelung, die eine de facto nicht gerichtlich verifizierbare prognostische Gewährleistung eines Kundenpotentials – speziell in einer Höhe von 5.500 Personen – festlegt, insoweit den Anforderungen der Art 15 bis 17 EGRC, als danach ein Eingriff

in diese Gewährleistungen jeweils nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig ist?

LVwG OÖ v 13. 8. 2020, LVwG-851465

§ 2 Geschworenen- und SchöffenpflichtG (GSchG);
§ 3 GSchG; § 4 GSchG; § 12 GSchG; § 14 GSchG

Liegt weder ein absoluter Ausschlussgrund nach § 2 GSchG noch ein solcher nach § 3 GSchG vor, so hat die Behörde im Zuge der Eintragung einer Person in die Geschworenen- und/oder Schöffenliste zu prüfen, ob für diese einer der in § 4 GSchG normierten relativen Befreiungsgründe zum Tragen kommt.

Die allfällige tatsächliche Erfüllung der Geschworenen- oder Schöffenpflicht im maximalen Ausmaß von höchstens fünf Verhandlungstagen pro Jahr (vgl § 14 Abs 3 iVm § 12 GSchG) stellt für den Leiter einer Filiale, die in eine der drei größten Lebensmittelhandelsketten, die in Österreich über nahezu 3.000 Filialen verfügt, integriert ist, keine unverhältnismäßige Belastung dar, weil es objektiv betrachtet nicht nachvollziehbar ist, dass er für den Fall, dass er tatsächlich zu diesem Amt herangezogen werden sollte, für einen Zeitraum von (höchstens) fünf Tagen keine Vertretung organisieren könnte.